

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2020/StR/014) vom 11.10.2021**

T a g e s o r d n u n g

1. Bekanntgaben
2. Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Radentscheid (TV)
3. Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

TOP 2 Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Radentscheid (TV)

Anwesend: 31

Am 16.09.2021 wurden von den Initiatoren des Bürgerbegehrens Radwege die gesammelten Unterschriften an Herrn Oberbürgermeister Eschenbacher übergeben.

Nach Artikel 18a GO muss das Bürgerbegehren von mindestens 7 % der wahlberechtigten Gemeindebürger*innen unterschrieben sein.

Von 35334 wahlberechtigten Gemeindebürger*innen der Stadt Freising sind daher 2473 Unterschriften notwendig. Von den eingereichten Unterstützungsunterschriften sind 3551 gültige Unterschriften zu verzeichnen. Die erforderliche Anzahl der Unterschriften wurde damit erreicht.

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18a Abs. 10 GO).

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2020/StR/014) vom 11.10.2021

Der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens 3 Monate verlängern.

Nach Rücksprache mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens könnte der Termin für den Bürgerentscheid auf den Sonntag, 20. Februar 2022 festgelegt werden.

Das Bürgerbegehren ist in der vorgelegten Form auch als inhaltlich zulässig iSd Art 18a Abs. 3 GO und gem. § 7 Nr. 4 der Satzung der städtischen Bürgerentscheidensatzung zu bewerten.

Eine hinreichende Bestimmtheit der Fragestellung ist nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht gewährleistet.

Hinsichtlich des Erfordernisses eines ausschließlichen Bezuges auf den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gem. Art 18a Abs. 1 GO sowie § 7 Nr. 4 a der Bürgerentscheidensatzung ist folgendes auszuführen:

Zwar beziehen sich die Forderungen 2 und 5 des Bürgerbegehrens nicht explizit auf in Baulast der Gemeinde stehende Straßen (Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen gem. Art 42 Abs. 1 BayStrWG). Würden die Forderungen also auch Bundesstraßen betreffen würden, für die die Baulast nicht bei den Gemeinden liegt, würde die Forderung nicht den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen. Auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Freising betrifft das die B301.

Allerdings bezieht dich die Forderung 2 auf das „Ziel-Netz-Radverkehr des Mobilitätskonzepts Freising mit seinen Haupt-, Erschließungs- und Innenstadt-Routen“. Durch diese Klarstellung und den Verweis in der Begründung des Bürgerbegehrens, dass "Maßnahmen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Freising" zu treffen sind ist sichergestellt, dass sich auch diese Forderung zulässig ist, da sie nur den eigenen Wirkungskreis der Stadt Freising betrifft.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2020/StR/014) vom 11.10.2021

Auch das Ziel 5 bezieht sich nicht explizit auf Straßen, bei denen die Baulast bei der Gemeinde liegt. Allerdings bezieht sich die Forderung ganz grundsätzlich auf „Abstellflächen im gesamten Stadtgebiet“ und somit gar nicht auf Straßen. Die explizit erwähnten „wichtigen Orte des öffentlichen Lebens“ sind wohl eher als Plätze zu verstehen, nicht unbedingt als Straßenteile. Die Forderung ist sinnvollerweise so zu verstehen, dass die Abstellflächen an diesen Orten zu errichten sind und nicht an direkt an den Straßen; jedenfalls aber nicht an der der B301. Somit betrifft auch diese Forderung nur den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Die Forderung 4 des Bürgerbegehrens wurde gem. § 4 Nr. 3 S. 2 der Bürgerentscheidsatzung durch die befugten Vertreter*innen gem. Art 18a Abs. 4 GO nachträglich im Rahmen eines Austausches mit Verwaltungsvertreter*innen am 05.10.2021 einvernehmlich angepasst. Die Formulierung lautet nunmehr:

„4. Radschnellwege für den Pendelverkehr

Trassen für Radschnellwege, die einen Anschluss an ein überörtliches Radschnellwegenetz ermöglichen, sind im Dialog mit dem Landkreis bzw. den Nachbargemeinden entsprechend vorangetrieben.“

Diese Möglichkeit besteht, da die Vertreter*innen sich entsprechen § 4 Nr. 3 S. 2 der Bürgerentscheidsatzung auf den Unterschriftenlisten diese Möglichkeit explizit vorbehalten haben. Auf den eingereichten Unterschriftenlisten ist ausgeführt, dass „die Vertreter*innen ermächtigt“ werden, „zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrags berühren, (...)“.

Die auf den Unterschriften abgefragte Forderung hatte ursprünglich gelautet: „Trassen für den überörtlichen Radverkehr sind entwickelt und deren Weiterführung ist im Dialog mit dem Landkreis bzw. den Nachbargemeinden entsprechend vorangetrieben worden“. Insbesondere die Formulierung: „Trassen für den überörtlichen Radverkehr sind entwickelt (...)“ hatte angesichts der Zuständigkeit des Landkreises für überörtliche Planung und die zwischenzeitlich von diesem auch in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie diesbezüglich Zweifel nach

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2020/StR/014) vom 11.10.2021**

TOP 3 Berichte und Anfragen

Anwesend: 30

Es liege keine Berichte und Anfragen vor.